

Änderungsantrag

der Abgeordneten Undine Kurth (Quedlinburg), Cornelia Behm, Harald Ebner, Bärbel Höhn, Nicole Maisch, Friedrich Ostendorff, Markus Tressel, Hans-Josef Fell, Bettina Herlitzius, Dr. Anton Hofreiter, Sylvia Kotting-Uhl, Oliver Krischer, Stephan Kühn, Dr. Hermann E. Ott, Dorothea Steiner, Daniela Wagner, Dr. Valerie Wilms und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 17/10572, 17/11811 –**

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

Den Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 17/10572 in der gemäß der Beschlussempfehlung auf Bundestagsdrucksache 17/11811 geänderten Fassung wie folgt zu ändern:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 (§ 2a) Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird dem Buchstaben a folgender Doppelbuchstabe cc angefügt:

„cc) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Für landwirtschaftliche Tiere, für die der Ständige Ausschuss gemäß Artikel 9 des Europäischen Übereinkommens 78/923/EWG Empfehlungen angenommen hat, sind diese Rechtsverordnungen innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch bis zum ... [einsetzen: Datum, das fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegt] zu erlassen.““

2. Nummer 6 (§ 5) wird wie folgt gefasst:

„6. § 5 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1a wird aufgehoben.

b) In Nummer 7 wird nach dem Wort „Geflügel,“ das Wort „und“ eingefügt und werden die Wörter „und durch Schenkelbrand beim Pferd“ gestrichen.““

3. Nummer 7 (§ 6) wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. das vollständige oder teilweise Entnehmen von Organen oder Geweben erforderlich ist, um zu anderen als zu wissenschaftlichen Zwecken die Organe oder Gewebe zu transplantieren, Kulturen anzulegen oder isolierte Organe, Gewebe oder Zellen zu untersuchen;“.

bb) Die Sätze 5 bis 9 werden Absatz 1a.‘

b) Buchstabe c wird aufgehoben.

4. Nummer 40 (§ 21) wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2016 ist § 5 Absatz 3 Nummer 1a in der bis zum ... [einsetzen: Datum des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Tages] geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

b) Absatz 1a wird aufgehoben.

Berlin, den 12. Dezember 2012

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Um im Rahmen der Änderung des Tierschutzgesetzes minimale Verbesserungen in Sachen Tierschutz zu erreichen, sollten die von der Bundesministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Ilse Aigner ursprünglich im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen Regelungen zum Verbot des Schenkelbrands sowie zum Verbot der betäubungslosen Ferkelkastration ab 1. Januar 2017 durchgesetzt werden. Darüber hinaus sollten für alle landwirtschaftlich gehaltenen Tiere spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnungen vorliegen, um die Anforderung an die Haltung nach § 2 des Tierschutzgesetzes tierartspezifisch zu definieren.